



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799

E-Mail: Referat22@bfdi.bund.de

Aktenz.: 22-244 II#1316

(bitte immer angeben)

Dok.: 35968/2025

Anlage: 0

Bonn, 15.04.2025

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Ihre Beschwerde gegen DPD vom 11.09.2024

ANHÖRUNG

nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 11.09.2024 gegen die DPD Paket GmbH (DPD) gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) teilweise abzuweisen.

I.

Mit E-Mail vom 11.09.2024 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen DPD. Darin beanstanden Sie sowohl die Sicherheit der Übermittlung nach Art. 32 DSGVO als auch die Vollständigkeit der von DPD am selben Tag an Sie erteilten Auskunft. Im Einzelnen:

- a) Ein verschlüsseltes Dokument und das Passwort dazu über den gleichen Kanal zu verschicken, entspreche nicht dem Stand der Technik an Sicherheit, dazu hätte das Passwort nach Ihrer Ansicht einen anderen Kanal nehmen müssen.
- b) Es fehlten die Daten der Webansicht, die ja mindestens 180 Tage vorhanden sein sollten. Die betreffende „Webansicht“ haben Sie mir als pdf zur Verfügung gestellt.
- c) Es fehle das noch gespeicherte Ticket.
- d) Es fehle die gesamte Kommunikation mit der BfDI unter dem Az. 22-244 II#1103.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme von DPD zur Sach- und Rechtslage vom 25.10.2025 sowie von Erkenntnissen aus früheren Stellungnahmen des Unternehmens zu vergleichbaren Aspekten unter dem Az. 22-244 II#1103 stellt sich der Sachverhalt nach den bisherigen Ermittlungen für mich wie folgt dar:

Zu a)

Sie haben per E-Mail vom 31.08.2024 einen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO an DPD gerichtet. Mit E-Mails vom 11.09.2024 hat DPD Ihnen eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilt. Dies erfolgte in Form einer Passwort-geschützten Datei, die per E-Mail an Sie versendet wurde. Das Passwort zum Öffnen der Datei wurde im Anschluss per gesonderter E-Mail an Sie übermittelt. Beide E-Mails vom 11.09.2024 haben Sie mir im Rahmen Ihrer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

DPD hat erklärt, das Verfahren bewusst derart gewählt zu haben, um der betroffenen Person einen schnellen und sicheren Zugang zu den verlangten Inhalten zu gewähren. Dieser Entscheidung liege eine entsprechende Risikobeurteilung zu Grunde. Die DPD-Server verwendeten im Übrigen mindestens eine TLS 1.2 Verschlüsselung.

Zu b)

Bei der von Ihnen vorgelegten „Webansicht“ handelt es sich um einen Bildschirmausdruck der DPD-Sendungsverfolgung im Internet unter „myDPD“. Dieser ist zu entnehmen, dass eine DPD-Sendung mit der Paketscheinnummer 0176 9011 0961 86 des Versenders Tekno GmbH an Ihre Adresse zugestellt wurde. Zudem ist der Zustellverlauf abgebildet, also Informationen darüber, wann diese Sendung im Verlauf der Zustellung, mit welchem Status, in welchem DPD Paketzentrum, erfasst und schließlich zugestellt wurde. Als Lieferdetail ebenfalls ausgewiesen ist das Paketgewicht. Nach Angaben von DPD handelt es sich hierbei um eine vereinfachte Service-Darstellung aus dem internen IT-System, die in einem Zeitfenster von sechs Monaten online abgerufen kann.

Die Auskunft vom 11.09.2024 weist im Anhang 1 „Datenauskunft“, unter „b) *Sendungsdaten zur Zustellung*“ ebenfalls Daten zu dieser Sendung aus. An dieser Stelle werden im Einzelnen und als konkrete Klardaten die betreffende Sendungsnummer, der Paketversender und der Paketempfänger wiedergegeben, dazu ein Datum, ein Zustellstatus, ein Kommentar mit Zustellanweisungen sowie ein genau bezeichneter Systemzustellpartner als Datenempfänger.

Unter „d) *Daten im Rahmen des Zustell- oder Abholprozesses von Paketen*“ enthält die Auskunft Angaben zu den von DPD zu diesem Zweck verarbeiteten Datenkategorien, Empfängerkategorien und zur Aufbewahrungsdauer der Daten. Informationen zur Möglichkeit einer Sendungsverfolgung im Internet finden sich in der Auskunft unter „c) *Verwalten von Daten über DPD-Applikationen im Internet oder über mobile Anwendungen*“.

DPD vertritt die Ansicht, die Form der Darstellung sei nicht Gegenstand des Auskunftersuchens. Alle Daten, welche in der HTML-Ansicht des DPD-Webtrackings mit Personenbezug zu sehen seien, wären von DPD beauskunftet worden.

Zu c)

Die Auskunft vom 11.09.2024 weist im Anhang 1 „Datenauskunft, unter „d) *Serviceanfragen über unser Internetportal oder unseren Empfängerservice*“ die Ticketnummer „#TCK696608“ mit Datum vom 31.08.2024 und dem Status „Geschlossen“ sowie Empfänger der Daten „keine“ aus. DPD hat mir gegenüber erklärt, das Ticket sei Ihre E-Mail an DPD und die darunter gespeicherte Wiederöffnung des Vorgangs. DPD bezweifle stark, dass durch die Umwandlung dieser E-Mail in eine PDF-Datei und die Rückübermittlung an Sie ein Mehrwert zur Information über die Verarbeitung Ihrer Daten entstehe. Der Inhalt sei

von DPD beauskunftet worden. Ich verstehe diese Ausführungen so, dass es sich bei der betreffenden E-Mail um Ihren Auskunftsantrag per E-Mail vom 31.08.2024 handelt.

Die Auskunft enthält unter „d) Daten zur Abwicklung von Serviceanfrage“ Angaben zu den von DPD zu diesem Zweck verarbeiteten Datenkategorien, Empfängerkategorien und zur Aufbewahrungsdauer der Daten. Konkrete Informationen über den Inhalt des Tickets #TCK696608 oder eine originalgetreue Reproduktion der darin enthaltenen Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind der Auskunft jedoch nicht zu entnehmen.

Zu d)

Unter dem Az. 22-244 II#1103 ist nach meiner Aktenlage die folgende schriftliche Kommunikation zwischen DPD und BfDI erfolgt:

- Bitte um Stellungnahme seitens BfDI an DPD mit Schreiben vom 28.04.2023, 16.02.2024, 22.04.2024;
- Stellungnahme seitens DPD mit Schreiben vom 24.05.2023, 14.03.2024, 07.06.2024.

In diesen Schreiben sind zahlreiche Sie betreffende personenbezogene Daten enthalten, wie Ihr Name und Ihre Adresse, individuell Sie betreffende Auskunftsinhalte, Beschwerdeanliegen u. ä.

Der von DPD am 11.09.2024 an Sie erteilten Auskunft sind keinerlei Informationen zu dieser schriftlichen Kommunikation bzw. eine Verarbeitung entsprechender Daten durch DPD zu entnehmen.

DPD vertritt die Ansicht, diese Kommunikation sei inhaltlich eine rechtliche Analyse, Beurteilung und/oder Stellungnahme von DPD. DPD verweist hierzu auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17.07.2014 (C-141/12 und C-372/12) sowie das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15.06.2021 (VI ZR 576/19). Eine Beauskunftung dieser Daten sei daher seitens DPD bisher nicht erfolgt und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigt.

DPD vertritt insgesamt die Ansicht, die in Rede stehende Auskunft enthalte alle erforderlichen Informationen nach Art. 15 DSGVO, um einer betroffenen Person ausreichend transparente Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten geben zu können.

II.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Den im Rahmen meiner gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO durchgeführten Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall festgestellten Sachverhalt bewerte ich wie folgt:

1. Beabsichtigte teilweise Abweisung der Beschwerde

Ein Datenschutzverstoß seitens DPD liegt bezüglich I. a) und b) nicht vor. Daher beabsichtige ich, Ihre Beschwerde gegen DPD insoweit abzuweisen.

Zu I. a)

Wie von Ihnen zutreffend angegeben ist DPD verpflichtet, gemäß Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung der Auskunft zu gewährleisten. Dies geschieht unter Berücksichtigung u. a. der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. DPD hat der Entscheidung für die Wahl dieser Übermittlungsform eine entsprechende Risikobeurteilung zu Grunde gelegt.

Die Offenlegung der Inhalte einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO durch DPD stellt regelmäßig höchstens ein normales Risiko dar. Auch im Falle der am 11.09.2024 von DPD an Sie per E-Mail übermittelten Auskunft kann ich keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass eine Offenlegung von deren Inhalt ein erhöhtes Risiko darstellt.

Der E-Mail-Server von DPD nutzt opportunistische Transportverschlüsselung; nach meinem Kenntnisstand Ihrer ebenfalls. DPD übermittelt die Auskunft somit in

verschlüsselter Form. Zusätzlich ist das der E-Mail angehängte Dokument, das die eigentliche Auskunft enthält, mit einer Passwort-geschützten Verschlüsselung gesichert.

Selbst ohne Transportverschlüsselung käme erschwerend hinzu, dass ein Angreifer, um auf die Daten zugreifen zu können, beide E-Mails auf dem Transportweg abgreifen und einander zuordnen müsste. Ein rein automatisiertes Scannen der E-Mails ermöglicht keinen Zugriff auf Inhaltsdaten.

Im Ergebnis bewerte ich das von DPD genutzte Verfahren hier als ausreichend sicher. Eine Versendung des Passwortes über einen anderen Kanal halte ich daher vorliegend nicht für erforderlich.

Zu I.b)

Die in der „Webansicht“ abgebildeten Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden in der Auskunft im Anhang 1 „Datenauskunft“, unter „b) Sendungsdaten zur Zustellung“ vollständig und originalgetreu i.S.v. Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 DSGVO wiedergegeben und dabei auch angemessen kontextualisiert. Die Auskunft umfasst auch die Zusatzinformationen zu diesen Daten nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO. Ihren Vortrag, die Daten der „Webansicht“ würden in der Auskunft fehlen, kann ich daher nicht nachvollziehen.

„Webansicht“ und Auskunft bilden insoweit die gleichen personenbezogenen Daten ab, die von DPD im Zusammenhang mit der Zustellung der konkreten Sendung verarbeitet werden. Die „Webansicht“ spiegelt diese Daten auf gesonderte Anforderung lediglich für einen begrenzten Zeitraum in einer anderen elektronischen Gestaltungsform wieder, um eine Sendungsverfolgung im Internet zu ermöglichen. Ein Anspruch der betroffenen Person, eine Reproduktion dieser Daten in jeder möglichen Gestaltungsform als Bildschirm Ausdruck zu erhalten, ergibt sich für mich aus Art. 15 DSGVO nicht. Die Anforderungen an eine Beauskunftung dieser Daten wurden nach meiner Auffassung von DPD hier erfüllt.

2. Beabsichtigte teilweise Stattgabe der Beschwerde

Ihrer Beschwerde zu I. c) und d) beabsichtige ich stattzugeben.

Nach meinen Feststellungen zu den Beschwerdepunkten I. c) und d) hat DPD im Zuge der Erteilung der Auskunft diesbezüglich gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 DSGVO sowie Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO verstoßen.

Zu I. c)

Die Auskunft von DPD enthält weder eine originalgetreue Reproduktion Ihrer personenbezogenen Daten, die unter dieser Ticketnummer verarbeitet werden, noch ist anhand der Auskunft für Sie überhaupt hinreichend nachvollziehbar, in welchem inhaltlichen Zusammenhang dieses Ticket zu Ihrer Person steht, also welches Serviceanliegen bzw. welche Dokumente sich dahinter tatsächlich verbergen. Daher ist die Auskunft in diesem Punkt sowohl unvollständig als auch unverständlich.

Zu I. d)

Zur Kommunikation mit der BfDI unter dem Az. Az. 22-244 II#1103 fehlen in Bezug auf Ihre im Einzelnen darin enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl eine originalgetreue Reproduktion der Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO als auch die Zusatzinformationen nach Art. 15 Abs. 1 a) bis h) DSGVO. Daher ist die Auskunft auch in diesem Punkt unvollständig.

Zu I. c) und I. d) beabsichtige ich, aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO gegenüber DPD zu erlassen. Diese umfassen auch eine Anweisung an DPD, Ihnen unverzüglich eine vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

16. Mai 2025

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zu I. a) und b) zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

